



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 126/2005

vom: 24.11.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kamen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Kamen (Vergnügungssteuersatzung)“.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Steuersätze für das Halten von Geldspiel- und Unterhaltungsapparaten in Spielhallen und Gaststätten in der Stadt Kamen werden nach der zurzeit geltenden Vergnügungssteuersatzung ausschließlich nach dem sogenannten "Stückzahlenmaßstab" - also umsatzunabhängig - erhoben. Die Steuersätze belaufen sich für Apparate in Spielhallen auf 170,00 € (Geldspielgeräte) und 33,00 € (Unterhaltungsgeräte) und in Gaststätten auf 50,00 € bzw. 21,00 €.

Die Verwendung des Stückzahlenmaßstabes sieht sich seit langem seitens der Aufsteller erheblicher Kritik ausgesetzt. Es wurde regelmäßig gerügt, dass dieser pauschale Maßstab den tatsächlichen Vergnügungssteueraufwand nicht hinreichend wahrscheinlich widerspiegeln und „erdrosselnde Wirkung“ entfalten. Die Rechtsprechung hat sich in Vergangenheit mit dem Stückzahlenmaßstab bereits häufig und auch ausführlich auseinandergesetzt, jedoch durchgreifende Bedenken bislang nicht erhoben.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat in Grundsatzentscheidungen vom 13.04.2005 (10 C 5.04, 10 C 8.04, 10 C 9.04) nunmehr präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Spielautomatensteuer noch nach der Zahl der aufgestellten Geräte (Stückzahlen) bemessen werden darf. In den zitierten Urteilen wurde zunächst die bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass der Charakter der Spielautomatensteuer eine zumindest lockere Beziehung zwischen dem Steuermaßstab und dem Spelaufwand der Benutzer erfordere. Diese Beziehung sei, wie das Gericht entschieden hat, nicht mehr gewahrt, wenn über einen längeren Zeitraum gemittelte Einspielergebnisse (Einnahmen abzüglich ausgekehrter Spielergewinn) einzelner Spielautomaten mehr als 50 % von den durchschnittlichen Einspielergebnissen der Automaten in einer Gemeinde abweichen.

Sei dies der Fall, so könnten auch Praktikabilitätsabwägungen den pauschalen Stückzahlenmaßstab nicht mehr tragen. Die Gemeinden müssten dann einen anderen auf die Einspielergebnisse der Spielgeräte bezogenen oder einen sonstigen wirklichkeitsnäheren Maßstab wählen. Die Einhaltung der genannten Forderungen beziehe sich allerdings nur auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, da nur sie seit 1997 über ausreichend manipulations-sichere Zählwerke verfügen. Für die Besteuerung der übrigen Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit könne es unverändert bei der bisherigen Steuerbemessung nach dem Stückzahlenmaßstab verbleiben.

Nach den hier bisher vorliegenden Erkenntnissen weichen **möglicherweise** auch im Bereich der Stadt Kamen die gemittelten Einspielergebnisse mehr als 50 % (gemeint ist eine Überschreitung oder Unterschreitung von mehr als 25 % des gemittelten Satzes) von den durchschnittlichen Ergebnissen in der Stadt ab. In zwei anhängigen Verwaltungsstreitverfahren für die Jahre 2004 und 2005 wurde dies von den klagenden Parteien auch vorgetragen. Da jedoch die Einspielergebnisse der anderen Aufsteller im Stadtgebiet nicht bekannt sind, ist dieser Vortrag nicht beweisfähig.

Anstelle des Stückzahlenmaßstabes kommt als Bemessungsgrundlage für die Regelbesteuerung auch der Maßstab „Einspielergebnis“ (Spieleinsatz abzüglich ausgezahlter Spielergewinne) in Betracht. Der StGB NRW hat in seiner Mustersatzung eine solche Regelung aufgenommen und empfiehlt zur Abwendung der bestehenden Rechtsunsicherheit die Anwendung dieses Maßstabes, insbesondere auch vor dem Hintergrund der am 01.01.2006 in Kraft tretenden geänderten Spielverordnung.

Die Vergnügungssteuersatzung wurde in Anlehnung an die neue Rechtsprechung des BVerwG und unter Berücksichtigung der Empfehlung des StGB NRW überarbeitet und neu gefasst. Wesentliche Änderungen ergeben sich in § 10 der Satzung. Danach bemisst sich die Steuer für Geldspielgeräte für die Regelbesteuerung weiterhin nach dem Stückzahlenmaßstab, da dieser nicht schlechthin unzulässig ist, und **auf Antrag** nach den Einspielergebnissen. Soweit bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen die Besteuerungsgrundlagen nicht durch manipulationssichere elektronische Zählwerke nachgewiesen werden, verbleibt es ebenfalls bei der bisherigen Besteuerung nach dem Stückzahlenmaßstab. Die Sicherung, Überwachung und Festsetzung der Steuern richten sich nach den geänderten Bestimmungen der §§ 11, 13 und 16 der neuen Satzung.

Die Besteuerung nach Einspielergebnissen in Gaststätten und Spielhallen wurde in § 10 der Satzung mit einem Satz von 9 bzw. 12 v. H. festgelegt. Insgesamt werden bei Inanspruchnahme dieses Maßstabes damit Steuereinnahmen in annähernder Höhe wie bisher erwartet. Da jedoch verlässliche Zahlen über Spielumsätze, Einspielergebnisse, Spielintensivität etc. aus dem Bereich der Stadt Kamen nicht vorliegen bzw. zum jetzigen Zeitpunkt nicht greifbar sind und auch nicht abzusehen ist, wie viele Aufsteller von dem Maßstab „Einspielergebnis“ Gebrauch machen, kann die Steuerentwicklung diesbezüglich erst zu einem späteren Zeitpunkt analysiert werden. Gegebenenfalls müsste dann zum 01.01.2007 eine Steueranpassung vorgenommen werden.

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, sieht die neue Satzung vor, dass der Steuer-schuldner die Steuer nach dem Einspielergebnis selbst errechnet, monatsweise eine Steueranmeldung einreicht und die errechnete Steuer an die Stadtkasse abführt. Es sind in diesen Fällen grundsätzlich keine Steuerbescheide mehr zu erlassen. Gleichwohl können auch gegen die Steueranmeldung Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft treten, um die anhängigen Verwaltungsstreitverfahren abwickeln zu können. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist immer zulässig, wenn eine unwirksame (bedeutsame) Satzungsregelung durch eine wirksame Regelung ersetzt werden soll.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine unechte Rückwirkung, da nicht auf einen abgeschlossenen Tatbestand mit Wirkung für die Zukunft eingewirkt wird. Die Unwirksamkeit einer Satzungsregelung muss nicht zwingend durch Gerichtsentscheidung festgestellt worden sein. Für die Zulässigkeit einer (unechten) Rückwirkung reicht es bereits aus, dass eine zwingende Satzungsbestimmung unklar, zweifelhaft oder verworren ist.

Zwecks Beachtung des Verschlechterungsverbotes wurde für die Jahre 2004 und 2005 durch § 18 der Satzung eine Übergangsregelung geschaffen. Die rückwirkende Satzungsänderung gilt nicht für bestandskräftige, abgeschlossene Steuerveranlagungen.

Anlagen:

Vergnügungssteuersatzung (Entwurf der Neufassung)